

DSGVO und BDSG (neu) – Kurzinfo für Vereine



Überblick – Anforderungen

- Das Landesamt für Datenschutz in Bayern hat eine sehr übersichtliche Information über die Anforderung an Verein erstellt:
https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf
- Weitere (ausführliche) Infobroschüren gibt es auch vom Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg (L-DSB BW):
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/05/Praxisratgeber-f%C3%BCr-Vereine.pdf>

Notfall-Maßnahme Homepage

- Wer bisher noch nichts zur DSGVO gemacht hat: KEINE PANIK
Am ehesten seit ihr auf eurer Webseite angreifbar. Dort werden mit sogenannten „Cookies“ bereits persönliche Daten erhoben. Nach der DSGVO bedarf es hierzu der Einwilligung dessen, der die Homepage aufruft.
- Wenn ihr euch nicht sicher seid, ob auf eurer Seite Cookies gespeichert werden. könnt ihr das über verschiedene Tools, z.B. <https://www.cookiebot.com/de/> testen.
- Verwendet ihr Cookies, müsst ihr die Besucher eurer Webseite darauf hinweisen und die Einwilligung des Nutzers einholen. Lasst euch im Notfall bei der technischen Umsetzung beraten!

!WICHTIG! Der Verwendung von Cookies muss aktiv zugestimmt werden. Je nachdem wie eure Homepage funktioniert, kann eine Konsequenz aus der Ablehnung sein, dass der Besucher die Seite nicht benutzen kann.

- Mithilfe eines der zahlreichen (kostenlosen) Generatoren im Netz, könnt ihr zusätzlich in wenigen Minuten eine Datenschutzerklärung erstellen und in eure Homepage einbinden.
<https://datenschutz-generator.de/>
<https://www.activemind.de/datenschutz/datenschutzhinweis-generator/>
<https://www.e-recht24.de/muster-datenschutzerklaerung.html>

Diese könnt ihr ja, wenn nötig, durch eine überarbeitete Version ersetzen, die für alle Bereiche des Vereins gilt. Also Textbausteine lesen und anpassen.

- Die folgenden Maßnahmen sollten zeitnah umgesetzt werden, aber ohne Hektik und Kopflosigkeit!

DSGVO und BDSG (neu) – Kurzinfo für Vereine



Informationspflicht / Mitgliedschaftsantrag / Einwilligung

- Beginnt mit einer Stichwort-Liste, wann ihr welche Daten von Personen erhebt und verarbeitet und wer darauf Zugriff hat.
Daran könnt ihr erkennen, wen ihr wann informieren müsst und habt den Anfang des Verarbeitungsverzeichnisses bereits erstellt.
- Aus dieser Stichwortliste formuliert ihr die Information für Neue Vereinsmitglieder.
- Diese muss jedem Mitgliedsantrag für neue Mitglieder beigelegt werden, spätestens mit der Bestätigung der Aufnahme in den Verein an das neue Mitglied übermittelt werden.

Bitte trennen: Bezüglich der Daten, die für die Aufnahme in den Verein vertraglich oder gesetzlich notwendig sind, muss das Mitglied über diese Daten und deren Verarbeitung informiert werden. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich.

Die nachfolgenden Vorschläge bezüglich weiterer Daten und deren Nutzung und Veröffentlichung, auch Fotos und deren Verwendung durch den Verein oder Weitergabe von Adressen an Sponsoren sind nur zulässig, wenn das Mitglied aktiv eingewilligt hat und über seine Rechte aufgeklärt wurde.

!WICHTIG! Hierzu empfiehlt sich eine gesonderte Vorlage. So wird auch optisch zwischen Informationspflicht und Erfordernis der Einwilligung bei der Datenerhebung und Verarbeitung getrennt.

Vorlagen, wie die Einwilligungserklärungen aussehen können, gibt es in verschiedenen Variationen z.B. bei den Sportbünden:

<http://bsb-freiburg.de/Service/Datenschutz/>

<http://bsb.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/>

<http://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/>

Veröffentlichen von Bildern (und weiteren Daten)

- Als aktiver Sportverein wollt ihr natürlich über eure Ergebnisse berichten, Bilder von euren Veranstaltungen und Sportlern präsentieren und vieles andere
!WICHTIG! Hierzu wird VON JEDEM Mitglied eine Einwilligung benötigt.
Also auch von bestehenden Mitgliedern, für zukünftige Veröffentlichungen

!WICHTIG! Die stillschweigende Einwilligung ist NICHT ausreichend.

Das heißt, es ist nicht erlaubt zu sagen „Alle Mitglieder können veröffentlicht werden, wer das nicht will muss sich melden.“

DSGVO und BDSG (neu) – Kurzinfo für Vereine



- Hier muss die Einwilligung aktiv erfolgen. Für neue Mitglieder empfiehlt es sich, die Einwilligungserklärung dem Mitgliedschaftsantrag beizulegen. Bei den bestehenden Mitgliedern bleibt nichts anderes übrig, als allen die Einwilligungserklärung zuzuschicken und um Einwilligung und Rücksendung zu bitten. (Falls bisher noch keine aktive Einwilligung eingeholt wurde)
- Information nach Art. 13 DSGVO genügt für neue Mitglieder. Information an „alte Mitglieder“ **kann** freiwillig erfolgen.
- Einwilligungen, wie oben beschrieben, sind für bestehende Mitgliedschaften und neue Mitglieder erforderlich, insbesondere ist es erforderlich die Einwilligungen geordnet abzulegen (Beweismittel im Streitfall und Arbeitshilfe bei der Pressearbeit) und bei Widerruf, diesen mit Datum vermerken zu können.
- Einwilligungen von Minderjährigen vom 8. bis zum 16. Lebensjahr sind vom „Minderjährigen“ und den Erziehungsberechtigten, aus Gründen der Rechtssicherheit von beiden Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Bis zum 7. Lebensjahr genügt die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, ab dem 16. Lebensjahr genügt die Einwilligung des Betroffenen.
- Vorlagen für die Einwilligung gibt's ebenfalls bspw. bei den Sportbünden

Ausnahme öffentliche Sportveranstaltungen:

Habt ihr Teilnehmer und Besucher eurer Sportveranstaltung informiert, dass Bilder gemacht werden und diese auch veröffentlicht werden können, reicht das aus. Wer das nicht möchte muss sich bei einem Verantwortlichen melden und das müsst ihr entsprechend dokumentieren und kontrollieren. Bei Kindern unter 16 Jahren sollte immer das schriftliche Einverständnis (der Erziehungsberechtigten) eingeholt werden.

Datenschutzverpflichtung der Beschäftigten

- Zu den Beschäftigten zählen hauptamtliche Mitarbeiter und auch Ehrenamtliche (Vorstandsmitglieder, Trainer, Betreuer etc.)
- Hier kann fast immer eine der Vorlagen übernommen werden, bspw. die des LSB Nordrhein-Westfalen:
http://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Download/Muster_und_Formulare/2018-04-09_Muster_Verpflichtungserklaerung_Vertraulichkeit.docx
oder L-DSB BW
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2017/06/Mustervorlage-LfDI-BW-Verpflichtung-auf-das-Datengeheimnis-Stand-27.04.17.pdf>

DSGVO und BDSG (neu) – Kurzinfo für Vereine



Auftragsdatenverarbeitung

- Hat eure Checkliste ergeben, dass ihr Daten bei einem Dienstleister verarbeitet benötigt ihr einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADV). Viele Anbieter wie Webseiten Provider, Mail-Anbieter etc. haben einen solchen Vertrag bereits vorbereitet, den ihr nur noch unterschreiben müsst.
- Auftragsdatenverarbeiter sind insbesondere die Dienstleister, die für den Verein die Online Vereinsverwaltung zur Verfügung stellen. Hier darauf achten, dass der angebotene Vertrag keine Haftungsfreistellung zu Lasten des Vereins enthält. Die Auftragsdatenverarbeiter haften für Versäumnisse im Datenschutz nach der DSGVO selbst. Im Zweifel Rückfrage an die Geschäftsstelle des BRV.

Falls nicht gibt es einen Muster-Vertrag des L-DSB Baden-Württemberg:

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/01/muster_adv.pdf

Dieser muss natürlich auf eure Anforderungen angepasst werden.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Um das Erstellen eines Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten kommt ihr nicht drum rum. Aber 1. Gibt es dafür auch Vorlagen

http://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Download/Muster_und_Formulare/2018-04-03_Muster_Verzeichnis_der_Verarbeitungstaetigkeiten_Artikel_30_DSGVO.docx

<http://bsb-freiburg.de/cms/iwebs/download.aspx?id=110528>

und 2. Wenn ihr die bisher genannten Punkte alle umgesetzt habt, ist das nur noch eine Kleinigkeit

DSGVO und BDSG (neu) – Kurzinfo für Vereine



Datenschutzordnung

- Je nach Umfang der Datenschutz-Anforderungen an euern Verein und eure Maßnahmen zur Umsetzung kann es sinnvoll, hilfreich und transparent euern Mitgliedern gegenüber sein, eine Datenschutzordnung zu erstellen. (Ähnliche Bezeichnungen ebenfalls erlaubt, keine gesetzliche Vorgabe) Darin fasst ihr nochmal zusammen:
 - welche Daten warum, wann, wo erhoben werden
 - wer sie verarbeitet und einsehen kann
 - welche Vorkehrungen ihr trifft, dass diese Personen sich an den Datenschutz halten
 - an wen die Daten übermittelt werden
 - wo sie (eventuell) veröffentlicht werden.
- Auch hierfür gibt es Vorlagen:
http://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Download/Muster_und_Formulare/2018-05-02_Muster_Datenschutzordnung_im_Sportverein.docx

Besonderheiten Radsport:

Lizenzen & RTF-Wertungskarten

- Eigentlich sollte jeder Lizenzinhaber seine Lizenz(en) selbst auf „lizenzen.rad-net.de“ verwalten. Dann wird er dort über die Verarbeitung seiner Daten informiert. Beantragt dennoch der Verein die Lizenz, muss dies in der Information nach Art. 13 DSGVO erwähnt werden!
- Bei RTF-Wertungskarten werden die Daten beim LV gespeichert, der Verein muss den Wertungskarten-Inhaber darüber informieren, kann bereits in der Information nach Art.13 DSGVO beim Eintritt in den Verein enthalten sein!
- Beispielformulierung (zur Aufnahme in die Information):



*Beantrag ein Vereinsmitglied eine Radsportlizenz (Sportler oder Funktionär) werden zum **Zweck der Vertragserfüllung** (Art. 6 Abs. 1 lit. b) die auf dem Lizenzantrag abgedruckten Informationen erhoben und im System der Rad-Net GmbH, Bonsmannstr. 36, 58099 Hagen gespeichert. Die Mitarbeiter des zuständigen Landesverbands (Badischer Radsportverband e.V.) haben jederzeit Zugriff auf diese Daten. Der zuständige Landesverband speichert Lizenznummer und UCI-ID.*

Bei Regelverstößen mit Sperre werden die Daten in den amtlichen Bekanntmachungen des BDR ausschließlich den Landesverbänden (allen) bekannt gegeben. Diese informieren ggf. Veranstalter über die Sperre.

Beantragt ein Vereinsmitglied eine RTF-Wertungskarte werden zum Zweck der Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) die auf der Wertungskarte abgedruckten Informationen erhoben und an den zuständigen Landesverband (Badischer Radsportverband e.V.) übermittelt und im System „Phoenix II“ gespeichert. Die Veröffentlichung in den Ranglisten von Scan&Bike kann das Mitglied durch Auswahl des entsprechend Aufklebers selbst wählen. Es gelten dann die Informationen und Bestimmungen von Scan&Bike, aufrufbar unter <https://scan.bike/>.

Der Datenschutz ist ein sehr komplexes Thema. Aus etwa 50 Paragraphen wurden zum 25.05.2018 knapp 100 Artikel der DSGVO und nochmal so viele Paragraphen des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenschutzbehörden der Bundesländer haben sich vorrangig Beratung zur Aufgabe gemacht. Der Radsportverband und die beiden Landessportbünde wollen allen Vereinen helfen im neuen Datenschutzrecht die Orientierung zu behalten.

Nehmen Sie Informationsangebote an und fragen Sie uns. Wir wollen Ihnen helfen nicht zu verzweifeln.

Diese Information wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Hierbei handelt es sich lediglich um einen Überblick, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine individuelle Anpassung an die eigenen Vorgänge ist unabdingbar.

Bei Unsicherheiten ist immer Beratung durch einen Rechtsanwalt und/oder die Datenaufsichtsbehörde einzuholen.